

**Die
Partnerschaftsgesellschaft**

**Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufs-
haftung (Gesetzesentwurf)**

Die Partnerschaftsgesellschaft

I. Entstehungsgeschichte

Es war die erklärte Intention des Gesetzgebers, Angehörigen Freier Berufe eine besondere, auf ihre konkreten Bedürfnisse hin zugeschnittene Gesellschaftsform, die Partnerschaftsgesellschaft, zur Verfügung zu stellen. Diese Gesellschaftsform soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers Angehörigen Freier Berufe eine Form des Zusammenschlusses anbieten, die dem traditionellen Berufsbild des Freien Berufes entspricht, andererseits aber durchaus ein modernes und flexibles Agieren ermöglicht.

II. Voraussetzungen der Partnerschaft

Nach § 1 Abs. 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) ist die Partnerschaft eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe (keine stillen Beteiligungen oder bloße Anlagen) zusammenschließen.

1. Partnerschaftsgesellschaft

Die Partnerschaftsgesellschaft beruht im wesentlichen auf den Grundlagen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 1 Abs. 4 PartGG), verfügt jedoch zum Teil über eine festere Innenstruktur und ist daher - teilweise - mit einer Personenhandelsgesellschaft vergleichbar. Da sie namensrechts- und grundbuchfähig ist, klagen und verklagt sowie demgemäß ihr Vermögen vollstreckt werden kann, wird sie als teilrechtsfähiges Pendant zur OHG für die freien Berufe bezeichnet.

2. Angehörige der Partnerschaft – Berufsrechtsvorbehalt

Angehörige einer Partnerschaft können nach § 1 Abs. 1 Satz 3 PartGG nur natürliche Personen sein. Grundsätzlich sind damit interprofessionelle Partnerschaften zulässig und die in § 1 Abs. 2 PartGG aufgeführten Professionen können sich in Form einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen.

- §1 Abs. 2 PartGG: „Ausübung eines Freien Berufes im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der **Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.**“

Allerdings steht die Möglichkeit eines Zusammenschlusses unter **dem Vorbehalt des jeweiligen Berufsrechts**. Dies bedeutet beispielsweise, dass sich Rechtsanwälte nur mit den in § 59a BRAO aufgeführten übrigen Berufsangehörigen zusammenschließen dürfen.

III. Neugründung einer Partnerschaft

1. Partnerschaftsvertrag

Der Partnerschaftsvertrag bedarf der **Schriftform**. Er muss außerdem den **Namen und den Sitz der Partnerschaft**, den **Namen und den Vornamen** sowie den in der Partnerschaft ausgeübten **Beruf** und den **Wohnort jedes Partners** sowie den **Gegenstand der Partnerschaft** enthalten

2. Anmeldung und Eintragung ins Partnerschaftsregister

Die Anmeldung muss in notariell beglaubigter Form beim zuständigen Registergericht eingereicht werden. Das ist grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Das Registergericht legt bei der Eintragung die Angaben der Partner zugrunde, es sei denn, dem Gericht ist deren Unrichtigkeit bekannt. Das Eintrageverfahren ist im einzelnen in der Partnerschaftsregisterverordnung (PRV) geregelt. Die Kosten der Eintragung richten sich nach der Anzahl der Gesellschafter zuzüglich der Veröffentlichungsgebühr, die wiederum von der Größe der Anzeige abhängt.

IV. Haftung

1. Gesamtschuldnerische Haftung

Nach § 8 Abs. 1 PartGG haften den Gläubigern für Verbindlichkeiten der Partnerschaft neben dem Vermögen der Partnerschaft auch die Partner als Gesamtschuldner. Verbindlichkeiten können z.B. aus Vertrag, ungerechtfertigter Bereicherung, unerlaubter Handlung etc. entstehen.

2. Besonderheit: Haftungskonzentration

Nach § 8 Abs. 2 PartGG ist die Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf den jeweiligen Partner beschränkt, der innerhalb der Partnerschaft mit der Auftragsbearbeitung befaßt war (Handelndens-Haftung).

- Ein Auftrag im Sinne der Regelung ist der Beratungsauftrag, das anwaltliche Mandat, der ärztliche Behandlungsvertrag etc.
- "befaßt sein" bedeutet, dass der Partner den Auftrag selbst bearbeitet oder seine Bearbeitung überwacht hat oder dies nach der internen Zuständigkeitsverteilung hätte tun müssen.

Dies setzt voraus, dass zumindest ein Partner mit dem Auftrag befaßt war und damit zumindest ein Partner in der Gesellschaft die persönliche Verantwortung und Haftung für den Berufsfehler

übernimmt. Haben mehrere Partner die Sache bearbeitet, so haften sie gesamtschuldnerisch. Dabei sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung (z.B. Urlaubsvertretungen) ausgenommen, das heißt, sie gelten nicht als Befassung mit der Sache.

- Freiberufler, deren Haftung per Berufsgesetz und Verordnung beschränkt ist, müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen.
- Es obliegt der Partnerschaft die Darlegungs- und Beweislast, dass die Haftung beschränkt ist und wer mit dem Auftrag tatsächlich befaßt war.
- An der daneben bestehenden Haftung des Partnerschaftsvermögens ändert sich nichts.

V. Name der Partnerschaft (§§ 2 und 11 PartGG)

Der Name der Partnerschaft setzt sich gemäß § 2 Abs. 1 PartGG aus drei Elementen zusammen:

- (1) dem Namen eines oder mehrerer Partner,
- (2) dem Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“,
- (3) sowie den Bezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe.

Partnernamen, Rechtsformangabe und Berufsbezeichnung bilden den Namenskern des Partnerschaftsnamens. Als Partnernamen reicht die Angabe mindestens eines Partners aus. Es können aber auch zwei oder mehr Partnernamen in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden. Im Extremfall werden alle Partner namentlich angegeben. Dadurch geht allerdings der Rationalisierungsvorteil verloren, den man durch Konzentration auf einen kurzen Partnerschaftsnamen gewinnen kann.

Im Übrigen gelten nach §2 Abs. 2 PartGG die firmenrechtlichen Vorschriften für den Partnerschaftsnamen entsprechend: Dies bedeutet, dass der Name dem Gebot der Namenswahrheit und der Namensausschließlichkeit, aber auch der Möglichkeit der Namensfortführung (Namensbeständigkeit) unterliegt.

Schließlich enthält das PartGG in §11 auch eine Übergangsregelung für den Namen von solchen freiberuflichen BGB-Gesellschaften, die sich nicht in Partnerschaften umwandeln wollen.

VI. Vor- und Nachteile der Partnerschaftsgesellschaft

1. Allgemein

Der Zusammenschluß von Angehörigen sämtlicher Freier Berufe zu einer Partnerschaftsgesellschaft dient der Verfolgung eines gemeinsamen, nicht gewerblichen Zwecks. Dies hat mehrere positive Effekte. Zum einen führt dieser zu einer Leistungsgemeinschaft, die als Mittel gegen Selbstgefälligkeit förderlich ist. Zum anderen ist sie geradezu prädestiniert, sich wechselseitig anzuspornen und zu kontrollieren. Zudem dient es einer stärkeren Persönlichkeitsbildung. Die interprofessionelle Zusammenarbeit verbessert außerdem die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den gewerblichen Dienstleistern, da sowohl von seiten der Wirtschaft, der öffentlichen Hand als auch von den Privaten in zunehmenden Maße das Angebot verschiedener Professionen " aus einer Hand " erwartet wird.

2. Vorteile der Partnergesellschaft gegenüber den Kapitalgesellschaften

Vorteile der Partnerschaftsgesellschaft	Vorteile der Kapitalgesellschaft
<ul style="list-style-type: none"> - besseres Image durch "richtige" Rechtsform - passendes Gesellschaftsrecht - flexibleres Gesellschaftsrecht - einfache Art der Änderung des Gesellschaftervertrages - keine Gewerbeertragssteuer - nur einmal Vermögenssteuer - Überschußrechnung möglich - Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten - einfache Steuerdeklaration - keine verdeckte Gewinnausschüttung 	<ul style="list-style-type: none"> - keine persönliche Haftung der Gesellschafter - geringe persönliche Haftung der Geschäftsführer - Pensionsrückstellungen möglich - thesaurierte Gewinne unterliegen einem geringeren Steuersatz - u.U. Sparerfreibetrag von 3100 € für Ausschüttungen - u.U. Werbungskostenpauschalbetrag für Arbeitnehmer von 1044 €

3. Vor- und Nachteile gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Vorteile der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Nachteile der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber der GbR
<ul style="list-style-type: none"> • geschützter, im öffentlichen Register geführter Name, der praktikabel handhabbar ist und Generationen überdauern kann, 	<ul style="list-style-type: none"> • Notar- und Gerichtskosten für Registrierung und Änderungen im Partnerschaftsregister,
<ul style="list-style-type: none"> • volle Rechtsfähigkeit unter diesem Namen, 	<ul style="list-style-type: none"> • noch relativ unbekannte Unternehmensform
<ul style="list-style-type: none"> • passendes Gesellschaftsrecht im Innen- und Außenverhältnis, 	<ul style="list-style-type: none"> • höhere formale Anforderungen, z.B. Schriftformerfordernis des Vertrags
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung durch Registerpublizität, 	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung durch Registereintragung, 	
<ul style="list-style-type: none"> • erleichterte Freistellung von der persönlichen Haftung für Berufsfehler, für die andere Partner verantwortlich sind. 	
<ul style="list-style-type: none"> • geschützter, im öffentlichen Register geführter Name, der praktikabel handhabbar ist und Generationen überdauern kann. 	

4. Vor- und Nachteile gegenüber der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Vorteile gegenüber der <u>GmbH</u>	Nachteile gegenüber der <u>GmbH</u>
<ul style="list-style-type: none"> - GmbH ist nur für bestimmte Freiberufler zugelassen¹ - Besseres Image durch "richtige" Rechtsform - Passendes Gesellschaftsrecht - Flexibleres Gesellschaftsrecht - Einfachere Änderung des Gesellschaftervertrages - Keine Gewerbesteuer - Keine Körperschaftsteuer - Überschußrechnung möglich; d.h. keine Buchführungspflicht und keine Bilanzerstellung nötig - Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten - Einfache Steuerdeklaration - Keine verdeckte Gewinnausschüttung - kein Mindestkapital (€ 25000,-) erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Haftung der Gesellschafter mit dem Privatvermögen - keine Pensionsrückstellungen möglich - Nachfolgeregelung und Gesellschafterwechsel komplizierter, da aktive Berufsausübung erforderlich; - keine Trennung zwischen Beteiligung und Geschäftsführung - schwierigere Entscheidungsfindung bei einer Vielzahl von Gesellschaftern

Welche Gesellschaftsform steuerlich günstiger ist, allein im Einzelfall geprüft werden, da die Steuerlast durch besondere Verhältnisse (z.B. Ausschüttungsverhalten) entscheidend bestimmt wird. Im Ergebnis sollte der Freiberufler vor seiner Entscheidung, in welcher Form er eine geplante Kooperation durchführen möchte, die steuerlichen Aspekte eher zurückhaltend würdigen. Nicht zuletzt aufgrund der häufigen Änderungen des Steuerrechts besteht ohnehin zu jedem Zeitpunkt die Gefahr, dass sich ein im Entscheidungszeitpunkt bestehender steuerlicher Vorteil einer Gesellschaftsform im Zeitablauf ins Gegenteil verkehrt.

VIII. Aktueller Entwicklungsstand

Bis Oktober `98 wurden ca. 1900 Partnerschaften, aus allen Bereichen des Freien Berufs, in den Registern eingetragen. Besonders stark vertreten sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte und Zahnärzte, Ingenieure und Architekten. Vielerlei Zusammenschlüsse finden sich aber auch aus den Bereichen der Unternehmensberater, der Heil- und Hilfsberufe und der künstlerischen Berufe.

Zur Entwicklung der Akzeptanz der Partnerschaftsgesellschaft bei den Rechtsanwälten: Absolut stieg die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften bei den Rechtsanwälten seit 1996 stark an. Waren zu 1.1.1996 lediglich 11 Partnerschaftsgesellschaften registriert, waren es zu 1.1.1997 bereits 78. In den folgenden Jahren stieg die Anzahl auf 288 (1998) bzw. 392 (1999) an und 2000 gab es schon 568 Partnerschaftsgesellschaften.

Diese absolute Zunahme an Partnerschaftsgesellschaften muss jedoch in Relation zum allgemeinen Anstieg der Anzahl von Rechtsanwaltskanzleien gesehen werden. Während 1995

¹ Architekten, Ingenieure, sonstige freiberufliche Ingenieure, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Ärzte.

nur 2% der Sozietäten eine Partnerschaftsgesellschaft waren, lag der entsprechende Anteil 1996 bei 3% und 1997 bei 7%. 1999 und 2000 waren 10% der Sozietäten als Partnerschaftsgesellschaft eingetragen. Damit hat immer noch ein Großteil (89%) der Kanzleien die Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. (STAR-Erhebung des Instituts für Freie Berufe, Nürnberg)

Die neue Partnerschaftsgesellschaft:

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Das Bundesjustizministerium hat einen **Gesetzesentwurf** zur Einführung einer „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ vorgelegt.

Die wichtigste Zielsetzung der Novellierung besteht darin, die Haftung einer Partnerschaft auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken.

Die „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ ist vor allem auch Ausdruck der zunehmenden überstaatlichen Konkurrenz in der Gestaltung von Rechtsformen. So könnte mit der „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ eine deutsche Alternative zur britischen Limited Liability Partnership (LLP) geschaffen werden, weil diese LLP mit ihrer spezifischen Haftungsbegrenzung vor allem deutschen Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzleien Konkurrenz machen.

Die Vorteile der LLP:

- Die LLP vereinigt die haftungsrechtlichen Vorteile einer Körperschaft mit den steuerlichen Vorteilen einer Partnerschaft
- Die LLP ist eine international bekannte und anerkannte Rechtsform
- Für Deutschland scheint eine persönliche Haftung von Gesellschaftern ausgeschlossen (ist allerdings noch nicht abschließend geklärt, wie andere zentrale Fragen der Haftung, der Versicherung oder von Registrierungspflichten).

In der Praxis scheint es so zu sein, dass selbst Rechtsanwälte die Rechtsform der LLP wählen, obwohl in den genannten Punkten erhebliche Vorbehalte bestehen.

Will etwa ein Rechtsanwalt nach deutschem Recht jegliche persönliche Haftung vermeiden, muss er die Rechtsform der GmbH oder AG wählen.

Eine beschränkt haftende Personengesellschaft steht den Freien Berufen nicht zur Verfügung (mit den Einschränkungen der PartGG in der bisherigen Form mit dem Haftungsprivileg im Rahmen der Berufsausübung/eine Haftungsbeschränkung gilt bisher nur im Rahmen der Handelnden-Haftung nach § 8 Abs. 2 PartGG).

Im Rahmen der Praxis des PartGG stellen sich vor allem folgende Fragen:

- Wie ist die Haftungsregelung, wenn Akquise und Mandantenbetreuung von mehreren Gesellschaftern gemeinsam durchgeführt werden?
- Ab wann ist ein Mitarbeiter nicht mehr von „untergeordneter Bedeutung“ und kann somit die persönliche Haftung verursachen.

Es ist die Frage, ob diese Rechtsform nach derzeitigem Stand Steuerberatern sowie Anwälten vorbehalten bleiben soll.

Das oben dargelegte Ziel soll dadurch erreicht werden, dass § 8 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz um einen Absatz 4 ergänzt wird. Dieser bestimmt, dass die Berufshaftung einer Partnerschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, wenn

- die Partnerschaft zu diesem Zweck eine durch Gesetz begründete Berufshaftpflichtversicherung unterhält und
- der Name der Gesellschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung, zum Beispiel „mbB“, enthält.

Die Haftungsbeschränkung soll nur dann eintreten, wenn allgemein verständliche Hinweise darauf gegeben werden. Aus Gründen möglicher Rechtsscheinhaftung wird der Zusatz „mbH“ nicht empfohlen.

Mit der Einführung eines neuen § 51 a BRAO soll der Versicherungsschutz wie bei der Rechtsanwalts-GmbH je Versicherungsfall 2,5 Mio. EURO betragen (statt der üblichen 250.000 EURO, wobei auch auf eine deutliche Erhöhung der entsprechenden Prämien hinzuweisen ist). Gesellschafter haften auch dann nicht persönlich, wenn die vorgeschriebene Haftungssumme überschritten ist oder die Versicherung nicht eintritt (wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz).

Die Haftungsbeschränkung erfasst Verbindlichkeiten der Partnerschaft. Nicht eingeschlossen sollen Verbindlichkeiten sein, die sich aus Mandaten im Namen einzelner Partner ergeben. Auch deliktische Ansprüche, die unmittelbar gegenüber einzelnen Partnern geltend gemacht werden, sind nicht erfasst.

Von der Haftungsbeschränkung unberührt bleiben nicht unmittelbar mit der Berufsausübung in Verbindung stehende sonstige Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich etwa aus Arbeits- oder Mietverträgen ergeben können.

Die Begrenzung dieser Rechtsform auf die Anwaltschaft und die Steuerberater ist vor allem auch damit zu begründen, dass für die Änderung der Rechtsanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes der Bund zuständig ist. Für andere Berufsgruppen der Architekten und Ingenieure müssten die Länder tätig werden. Entsprechende Initiativen sind bislang nicht festzustellen.

Das zentrale Anliegen besteht als über die Beschränkung von Haftung hinaus vor allem in erhöhter Rechtssicherheit.

Für die in Kammern organisierten Freien Berufe ist die Gesetzgebung wie folgt geregelt:

Berufe	Gesetzgebung durch	
	Bund	Länder
Apotheker		+
Architekten		+
Ärzte		+
Beratende Ingenieure		+
Lotsen	+	
Notare	+	
Patentanwälte	+	
Psychotherapeuten		+
Rechtsanwälte	+	
Steuerberater	+	
Tierärzte		+
Wirtschaftsprüfer	+	
Zahnärzte		+

Es ist davon auszugehen, dass auch andere Freie Berufe wie die Architekten die neue Partnerschaftsgesellschaft als Alternative sehen.

Quellen:

- Lenz, Imping, Schlößer: Kooperationsformen Freie Berufe,
- Queck, Dr. Baumann, Dr. Groda, Jobst Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater: Existenzgründung in Freien Berufen
- Michalski/Römermann: PartGG Kommentar zum Partnerschaftsgesetz
- Amtsgericht Nürnberg: Registergericht

Literaturhinweis: Stephan Bacher: Die Partnerschaft - eine geeignete Rechtsform für Freiberufler?

Vertragsbeispiel: Vertrag einer Partnerschaftsgesellschaft

§ 1 Errichtung

Die freien Architekten

Herr Dr. Franz Klein, Stuttgart
Frau Monika Wulf, Stuttgart und
Frau Karin Sumser, Stuttgart

wollen ihre berufliche Tätigkeit gemeinsam ausüben.

Zu diesem Zweck errichten sie eine Partnerschaftsgesellschaft i.S.d. PartGG.

Partner können nur natürliche Personen sein, die die berufsrechtlichen Voraussetzungen eines Architekten oder Bauingenieurs erfüllen.

§ 2 Name und Sitz der Partnerschaft

Die Partnerschaftsgesellschaft hat den Namen

KLEIN, WULF UND PARTNER.

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft ist Stuttgart.

Sie ist ins Partnerschaftsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Planungen aller Art im Bauwesen, die sich aus dem Leistungsbild der HOAI ergeben.

Dabei sind alle für eine Architektentätigkeit maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zu beachten.

§ 4 Beginn und Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

Sie beginnt mit der Eintragung ins Partnerschaftsregister.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und dauert bis zum 31. Dezember 1995.

§ 6 Rechtsverhältnisse der Partner untereinander

- (1) Die Partner verpflichten sich, ihre volle Arbeitskraft der Partnerschaft zu widmen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung aller Partner. Dies gilt auch für die Übernahme von Ämtern in Standesorganisationen und Berufsverbänden.
- (2) Die Partner erbringen ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts.
- (3) Kein Partner darf ohne Einwilligung der anderen Partner an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sein oder für ein Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar tätig werden. Bei Verletzung des Wettbewerbsverbotes sind die Vorschriften des § 113 HGB sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Partner üben die Geschäftsführung gemeinschaftlich aus. Einzelnen Partnern können bestimmte Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen werden.
- (2) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen bedarf der Zustimmung aller Partner. Das gleiche gilt für den Einsatz des Personals. Die Partner sind verpflichtet, sich dabei um eine einvernehmliche Regelung zu bemühen.
- (3) Die Partner entscheiden über die ihnen nach dem Gesetz oder diesem Partnerschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlüsse. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, bedarf jede Beschlußfassung der Zustimmung aller Partner.

§ 8 Vertretung

Jeder Partner ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

§ 9 Tätigkeitsvergütung

- (1) Jeder Partner erhält eine Tätigkeitsvergütung in Höhe von monatlich 5.000 € (in Worten: fünftausend EURO). Sie wird jeweils am Monatsende ausbezahlt.

- (2) Die Tätigkeitsvergütung ist als Vorabentnahme auf den Gewinnanteil zu behandeln. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung wird jährlich überprüft und der finanziellen Lage der Gesellschaft angepaßt.

§ 10 Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmen

Am Gewinn und Verlust sind die Partner wie folgt beteiligt:

Herr Dr. Franz Klein mit 40 %
Frau Monika Wulf mit 30%
Frau Karin Sumser mit 30%

Ein Überschuß des auf einen Partner entfallenden Gewinnanteils über den Gesamtbetrag der getätigten Vorabentnahmen kann nach Feststellung des Rechnungsabschlusses entnommen werden, soweit kein gegenteiliger Beschluß befaßt wird. Vorabentnahmen, die durch den auf einen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteil nicht gedeckt sind oder wenn ein Verlust vorliegt, sind nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zurückzuzahlen.

§ 11 Urlaub

Jedem Partner steht jährlich ein Urlaub von fünf Wochen zu. Die Urlaubszeit ist zwischen den Partnern abzustimmen.

§ 12 Krankheit

Erkrankt ein Partner für eine längere Zeit als sechs Monate, so kann die Gesellschaft beschließen, dass zu Lasten seines Gewinnanteils eine Vertretung für ihn eingestellt wird. Dauert die Erkrankung länger als ein Jahr, so kann die Gesellschaft beschließen, den Gewinnanteil des erkrankten Partners angemessen herabzusetzen.

§ 13 Buchführung, Rechnungsabschluß

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft sind in einer geordneten Buchführung laufend aufzuzeichnen. Ferner sind alle Belege geordnet aufzubewahren.
Alle Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sind in eine Anlagedatei aufzunehmen, soweit sie nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne der steuerlichen Vorschriften gelten.
Die Anlagegegenstände sind planmäßig nach ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß zu erstellen, aus dem sich der Saldo

zwischen den Einnahmen und den Ausgaben (Gewinn oder Verlust) ergibt. Der Rechnungsabschluß ist durch Beschluß der Partner festzustellen. Er wird mit der Feststellung für die Partner untereinander verbindlich. Wird mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe beauftragt, so stellt dieser den Rechnungsabschluß für die Partner verbindlich fest. Jeder Partner kann jedoch dagegen Widerspruch erheben und diesbezüglich einen Beschluß der Partnerschaftsversammlung verlangen.

§ 14 Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft

- (1) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner. Die §§ 129 und 130 des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befaßt, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft, ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.
- (3) Im Innenverhältnis vereinbaren die Partner, dass jeder Partner die von ihm verschuldeten Haftpflichtfälle insoweit allein zu tragen hat, als die Haftpflichtversicherung den Schaden nicht deckt.

§ 15 Kündigung und Ausschluß eines Partnerschaftsgesellschaft

- (1) Jeder Partner kann die Gesellschaft kündigen.
Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den übrigen Partnern zu erfolgen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den Schluß eines Geschäftsjahres. Die Möglichkeit einer vorzeitigen oder fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person eines Partners, insbesondere wenn er die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt, bei Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen oder bei Pfändung des Anteils an der Gesellschaft durch einen Privatgläubiger, sofern diese nicht binnen einer Frist von zwei Monaten aufgehoben wird, kann der betroffene Partner aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (3) Verliert ein Partner eine erforderliche Zulassung zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, so scheidet er mit deren Verlust aus der Partnerschaft aus.

§ 16 Ausscheiden eines Partners, Auflösung der Partnerschaftsgesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst durch

- a) Beschluß der Gesellschafter,
 - b) die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft,
 - c) gerichtliche Entscheidung.
- (2) Der Tod eines Partners, die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Partners, die Kündigung eines Partners und die Kündigung durch den Privatgläubiger eines Partners sowie der Ausschluß eines Partners bewirken nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Partners aus der Partnerschaft. Der oder die verbleibenden Partner führen die Gesellschaft unter Übernahme aller Aktiven und Passiven unter Ausschluß der Liquidation fort.

§ 17 Tod eines Partners

- (1) Die Beteiligung an der Partnerschaft ist nicht vererblich. Der oder die Erben sind abzufinden. Dies gilt nicht, wenn ein Abkömmling des verstorbenen Partners die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und er Partner der Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 PartGG sein kann, der Erblasser ihm die Beteiligung an der Partnerschaft durch letztwillige Verfügung zugewandt hat und der Abkömmling seinen Beitritt zur Partnerschaft binnen drei Monaten ab Kenntnis des Erbfalls erklärt hat. Widersprechen der oder die übrigen Partner dem Beitritt innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen ab Zugang der Beitrittserklärung, so wird der Abkömmling nicht Mitglied der Partnerschaft und ist abzufinden. Bei Vorhandensein mehrerer berechtigter Abkömmlinge sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Widerspruch sich auch nur gegen einen Abkömmling richten kann. In diesem Fall tritt unter dem oder den verbleibenden Abkömmlingen Anwachsung ein.
- (2) Für den Fall, dass ein bedachter Abkömmling sich in einer Ausbildung befindet, die ihn zur Beteiligung als Partner der Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 PartGG befähigt, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Beitrittsfrist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Abkömmling die vorgenannte Befähigung erwirbt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller Rechte und Pflichten. Kommt es nicht zu einem Beitritt zur Gesellschaft, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Erblassers maßgeblich; andernfalls richtet sich der Beitritt nach den Verhältnissen zu dem Zeitpunkt, zu dem er erfolgt.

§ 18 Abfindung eines ausscheidenden Partners

- (1) Dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Erben steht ein Abfindungsguthaben in Höhe seines Anteils am Gesellschaftsvermögen zu. Dieser ist aus einer zum Stichtag des Ausscheidens zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln. In diese Auseinandersetzungsbilanz sind alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft mit ihrem wahren Wert einzustellen. Ein immaterieller Praxiswert wird vereinfacht in Höhe von 25 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden berücksichtigt.

- (2) Kommt über die Bewertung der Aktiva und Passiva in der Auseinandersetzungsbilanz eine Einigung nicht zustande, so ist das Abfindungsguthaben durch zwei Schiedsgutachter nach billigem Ermessen festzustellen. Jede Partei benennt einen Schiedsgutachter. Können die Gutachter sich nicht einigen, so hat auf Antrag mindestens einer Partei die örtlich zuständige Berufskammer einen Obergutachter zu benennen, der Angehöriger der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (3) Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in vier gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Das Abfindungsgutachten ist vom Tag des Ausscheidens an mit 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen. Zinsen sind zusammen mit den Jahresraten zu bezahlen. Eine volle oder teilweise Auszahlung ist möglich. Eine Sicherstellung kann nicht verlangt werden.

§ 19 Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/ oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke offenbar wird. Sie ist durch eine dem Sinne des Vertrages gemäßige Ergänzung auszufüllen.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft

_____, den _____

© Institut für Freie Berufe (IFB)
 Abteilung Gründungsberatung
 Marienstraße 2 • 90402 Nürnberg
 Telefon (0911) 23565-0
 Telefax (0911) 23565-52
 E-mail ifb@rzmail.uni-erlangen.de
 Internet <http://www.ifb-gruendung.de>